

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Correspondenzblatt für die Ärzte und Apotheker des Großherzogthums Oldenburg

Oldenburg, 1.1860/61,1(1.Mai) - 4.1866,5[?]

Beilage Nr. 8. ausgegeben mit Nr. 2. des Corr.-Bl. v. 1. Feb. 1862.

urn:nbn:de:gbv:45:1-8450

Beilage Nr. 8.

ausgegeben mit Nr. 2. des Corr.-Blattes v. 1. Febr. 1862.

Arznei-Taxe

für das Herzogthum Oldenburg.

1862.

Allgemeine Bestimmungen.*)

§. 1.

Die Taxe enthält die Bestimmung der Preise, welche von dem Apotheker in keinem Falle überschritten werden dürfen; eben so wenig aber darf der Apotheker die Medicamente auf den Recepten zu wohlfeileren Preisen verabfolgen, ausgenommen an unvermögende und arme Personen, deren Recepten dann aber unter dem vollen Taxpreis der herabgesetzte Preis mit Hinzufügung des Wortes „Arm“ beizusetzen ist. Ein solcher Erlass hängt jedoch allein von dem guten Willen des Apothekers ab.

§. 2.

Die Preise sind in Oldenburgischem Courant bestimmt, und muss der Apotheker auf jedem Recepte die Taxe der einzelnen Medicamente, sowie die Arbeitspreise specificirt, in Zahlen, bemerken, und solches bei erfolglicher Zahlung auf Verlangen an Quittungs Statt zurückgeben.

Die in seiner Verwahrung befindlichen Recepte hat der Apotheker den mit der Visitation der Apotheke Beauftragten jeder Zeit bereitwillig vorzulegen. Der Apotheker darf die Recepte des einen Arztes weder in Original noch Abschrift einem anderen Arzte, ohne ausdrückliche Zustimmung des Kranken, oder dessen gesetzlichen Vertreters, mittheilen.

§. 6.

Bei allen auf Recepten vorkommenden, in dieser Taxe nicht befindlichen Arzneimitteln wird der Preis ähnlicher, in derselben enthaltenen, zur Norm genommen, und das Mittel, wonach gerechnet worden, auf dem Recepte unten bemerkt.

§. 7.

In allen Fällen, wo auf dem Recepte bestimmte, auf die Taxe bezughabende Angaben fehlen, müssen diese von dem Apotheker ergänzt

*) Auszug der Paragraphen, welche auch für die Aerzte von Interesse sind.
Die Red.



werden, wenn daher z. B. zu einem geistigen Infusum zu sechs Unzen Colatur acht Unzen Wein oder Weingeist genommen sind, oder bei einer Pillenmasse eine dem Apotheker anheimgestellte Menge irgend eines Mittels zugesetzt ist, so muss dieses auf dem Recepte genau bemerkt werden.

§. 8.

In Beziehung auf die Berechnung der Tropfen wird bestimmt, dass von den fetten und ätherischen Oelen und von den Tincturen 30 Tropfen, vom Spiritus aethereus und den sogenannten ätherischen Tincturen 40 Tropfen, vom Aether aceticus und sulphuricus 50 Tropfen, und von den verdünnten Mineralsäuren 20 Tropfen auf einen Scrupel berechnet werden.

§. 9.

Wo von einzelnen flüssigen oder sonstigen Arzneimitteln zwei Sorten, eine concentrirte und eine verdünnte, eine starke und eine schwache, eine zusammengesetzte und eine einfache in der Pharmacopoe angegeben sind, wie bei mehreren Säuren, Wässern, Tincturen, Pflastern u. s. w., wird, wenn die Sorte nicht besonders auf dem Recepte bemerkt ist, immer die schwächere und einfachere Sorte dispensirt und berechnet.

Bei Verordnung folgender Arzneimittel soll genommen werden:

a) für Castoreum und Tinctura Ca- — Castoreum Anglicum und Tinctura storei ohne Beisatz, für Armen- Castorei Anglici, cassen:

in der Privatpraxis aber: — jedesmal Castoreum Sibiricum und Tinctura Castorei Sibirici,

b) für Cortex, Extractum oder Tinctura Chinae ohne nähere Bezeichnung: — Cortex, Extractum oder Tinctura Chinae fuscae,

c) für Cortex Chinae flavus: — Cortex Chinae regius.

d) für Cort. Cinnam. oder C. Cinnam.: — Cortex Cinnamom Ceylonensis.

Cassia Cinnamomea nur dann, wenn dieselbe besonders vorgeschrieben ist.

Zum Bestreuen der Pillen wird Pulv. Cassiae genommen, wenn die Vorschrift es nicht anders besagt.

e) für Aqua, Elaeosaccharum, Herba, Oleum oder Syrupus Menthae ohne nähere Bezeichnung: — Aqua, Elaeosaccharum, Herba, Oleum und Syrupus Menthae crispae.



- f) für Plumbum tannicum zu Pul- — Plumbum tannicum siccum.
ver und Salben:
zu Mischungen mit Wasser: — Plumbum tannicum pultiforme, wo-
bei in 6 Theilen 1 Theil siccum
angenommen wird.
- g) für Succus Liquiritiae ohne nä- — Succus Liquiritiae depuratus,
here Bezeichnung:
für Extractum Liquiritiae: — das in den Apotheken aus Radices
Liquiritiae selbstbereitete Extract.
- h) für Sulphur oder Sulphur de- — Sulphur depuratum,
puratum zum äusserlichen Ge-
brauch:
zum innerlichen Gebrauch: — Sulphur depuratum lotum.
- i) für Syrupus Papaveris ohne nä- — Syrupus Rhoeados.
here Bezeichnung:
- k) für Unguentum Hydrargyri ci- — Unguentum Hydrargyri cinereum sine
nereum: Terbinthina.

§. 10.

Nach der Regierungs-Bekanntmachung vom 27. December 1845, bleiben die Apotheker verpflichtet, Blutegel zum Verkauf stets vorrätbig zu haben, sind aber nicht schuldig, den bei Bezahlungen ihrer Rechnungen aus öffentlichen, insbesondere den Armencassen, sonst üblichen Rabatt von 25 Procent, rücksichtlich des auf denselben berechneten Preises von Blutegeln zu erleiden. Mit Rücksicht hierauf ist der Preis der Blutegel bis weiter auf 3 gs. 9 s. per Stück gesetzt.

§. 11.

In allen Apotheken des Herzogthums Oldenburg sind die Arzneimittel stets vorrätbig zu halten, welche in dem, in der Pharmakopoea Hannoverana von 1833 befindlichen „Catalogus Medicaminum, quae in officinis necessario prostrare debent“ aufgeführt sind.

§. 12.

Artikel 5. der Anlage A. zu dem Gesetze vom 19. Juni 1857, betreffend die Einführung eines allgemeinen Landesgewichtes (Gesetzblatt Band XV. Seite 661) lautet:

„Als Medicinalgewicht kommt, unter Wegfall eines besonderen Medicinalpfundes, die Unze in der Schwere von sechs Quint zur Anwendung.“



„Die Unze wird in acht Drachmen, die Drachme in drei Scrupel, der Scrupel in zwanzig Gran getheilt.“

Es ist demnach die Drachme gleich $7,5$ Halbgramm, der Scrupel gleich $2,5$ Halbgramm, der Gran gleich $0,125$ Halbgramm.

Sowohl bei ärztlichen Anordnungen als auch im Handverkaufe ist also stets das neue Pfund in Anwendung zu bringen, und soll dasselbe im ersteren Falle zu $16\frac{2}{3}$ Unzen berechnet werden. Ebenfalls sind im Handverkaufe unter Loth stets Neuloth zu verstehen.

1 Pfund ist gleich 16 Unzen 5 Drachmen 1 Scrupel — Gran.

1 Neuloth ist „ 1 Unze 5 „ 1 „ — „

1 Quint „ „ — „ 1 Drachme 1 „ — „

1 Halbgramm „ — „ — „ — „ 8 „

Ist vom Arzte die Menge des zu nehmenden Wassers nicht verordnet, so wird bei Dococten das Doppelte, bei Infusionen nach Verhältniss des zu Infundirenden $\frac{1}{4}$ oder $\frac{1}{8}$ mehr, als die verlangte Colatur beträgt, genommen.

Ist Decoctum oder Infusum ohne nähere Bestimmung verordnet, so wird eine Unze der anzuwendenden Substanzen auf 8 Unzen Colatur genommen.

Zu Decoctum oder Infusum concentratum wird die Hälfte mehr und zu concentratissimum das Doppelte der Menge der zu einem gewöhnlichen Decocte oder Infusum anzuwendenden Substanzen genommen.

Wird Pulver zu einem Decocte oder Infusum verschrieben, so ist das Verordnete gröblich zerstoßen oder zerschnitten zu verstehen.

Die zur Bereitung von Dococten und Infusionen, so wie auch zu Species verordneten Rinden, Kräuter, Blumen, Hölzer, Wurzeln und Samen, müssen in zerschnittener, zerstoßener oder zerquetschter Form angewendet werden.

Die in der Arznei-Taxe ausgeworfenen Preise für weisse Gläser gelten nur für starke weisse Gläser (sogenanntes Doppelglas), dünnere weisse Gläser dürfen nur wie grüne und halbweisse berechnet werden.

Starke weisse Gläser, Gläser mit Glasstöpseln und Porzellankruken dürfen nur zur Receptur genommen werden, wenn dieselben vom Arzte ausdrücklich in jedem einzelnen Falle, wo die Beschaffenheit der Arznei dieselben erfordert, durch eine schriftliche Bemerkung auf dem Recepte verlangt sind, oder auf Verlangen der Arznei-Empfänger.

Redaction: Dr. C. Dugend. Dr. Müller. Dr. Tapphorn.
Schnellpressendruck von Büttner & Winter in Oldenburg.



Beilage Nr. 9.

ausgegeben mit Nr. 15. II. des Corr.-Bl. v. 1. März. 1863.

Nachstehende Verordnung bringen wir den Aerzten hiermit in Erinnerung:

„Auf Veranlassung des Höchstverordneten General-Directorii des Armenwesens wird den Kreisphysicis, mit Bezugnahme auf das Circular-Rescript der Regierung vom 9. December 1831 die Bezahlung der Curkosten für Arme betreffend, für sich, und zur Bekanntmachung an die sämtlichen Wundärzte und Geburtshelfer ihrer resp. Districte hiemittelst eröffnet, dass Se. Königliche Hoheit der Grossherzog mittelst Höchster Verfügung vom 5. November 1833 auf den unterthänigsten Antrag des Höchstverordneten General-Directorii des Armenwesens die Höchste Resolution vom 1. October 1825 die Vergütung der Wundärzte und Geburtshelfer aus dem General-Armen-Fundus betreffend dahin zu extendiren geruhet haben, dass zu den wundärztlichen Verrichtungen, die aus dem General-Fundus zu remuneriren sind, künftig diejenigen zu rechnen sein, welche mit einem bedeutenden Zeitraum, oder Zeitaufwande verbunden sind, möge dieser durch eine grössere Operation, oder durch einen chirurgischen Verband, oder durch die Entfernung des Orts, wo die Verrichtung vorgenommen, bedingt worden und zugleich auch einige zurückgelegte Rechnungen über wundärztliche Curen aus dem Jahre 1832 in Gemässheit der gedachten Erweiterung noch zu beurtheilen und zu vergüten genehmigt haben. Ausserdem hat das General-Directorium des Armenwesens im Interesse des General-Armen-Fundus eine Ergänzung des Attestes der Special-Direction unter die Rechnungen der Wundärzte und Geburtshelfer dahin für nöthig gefunden, dass zu den Curen die erforderlichen Medicamente aus den Kirchspiels-Armen-Cassen bewilliget werden.

Hiernach müssen nun die Rechnungen der Wundärzte und Geburtshelfer über von ihnen gesehene Verrichtungen bei armen Kranken, wenn darauf vom General-Directorium des Armenwesens Rücksicht genommen werden soll, von jetzt wörtlich mit nachfolgenden Attesten versehen sein.

1. Von Seiten des Kreisphysicats dahin

- a) dass die Cur mit einem bedeutenden Zeitaufwande verbunden gewesen,
- b) dass die Rechnung nach dem niedrigsten Ansatz der Taxe vom 14. April 1830 (mit Ausschluss der Reise und Transportkosten) angesetzt, eventualiter bis auf diesen Satz herabgesetzt sei.

